

Abfallwirtschaftssatzung 2024/2025

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR
Stuttgarter Str. 110
71332 Waiblingen
Telefon 07151 501-9580
Fax 07151501-9514
www.abfallwirtschaft-rem-s-murr.de
info@awrm.de

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	
§ 1	Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	2
§ 2	Entsorgungspflicht	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	4
§ 5	Abfallarten	6
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	9
II.	<i>EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE</i>	
§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	10
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	10
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	11
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	12
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	13
§ 12	Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	13
§ 13	Abfuhr von Abfällen	15
§ 14	Sonderabfahren	16
§ 15	Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	18
§ 16	Störungen der Abfuhr	18
§ 17	Eigentumsübergang	19

III.	Entsorgung der Abfälle	Seite
§ 18	Abfallentsorgungsanlagen	19
§ 19	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	20
§ 19 a	Befreiungen	21
§ 20	Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Benutzungsordnung	21
§ 21	Wiederverwertung	21
IV.	BENUTZUNGSGEBÜHREN	
§ 22	Grundsatz, Umsatzsteuer	22
§ 23	Gebührensschuldner	22
§ 24	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die AWRM einsammelt	23
§ 25	Benutzungsgebühren auf den Abfallentsorgungsanlagen oder Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	27
§ 26	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	29
§ 27	Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	30
V.	Schlussbestimmungen	
§ 28	Ordnungswidrigkeiten	30
§ 29	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	32

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen

im Rems-Murr-Kreis

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19.11.2021 beschlossen.

I. ALLGEMEINEBESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (im folgenden kurz "AWRM" genannt) informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die AWRM als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbands Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub der Deponieklasse I) gilt § 7 LKreiWiG.
- (2) Die AWRM entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Rems-Murr-Kreises angefallen sind, dürfen der AWRM nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.¹

¹ Hinweis für die Abfallbesitzerinnen und den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die von der Besitzerin oder dem Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der AWRM dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
 - (4) Die AWRM kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
 - (5) Aufgabenübertragungen auf Städte und Gemeinden aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG gelten gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 LKreiWiG fort. Die Stadt bzw. die Gemeinde erlässt eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung der AWRM finden insoweit keine Anwendung.
 - (6) Die Abfallwirtschaftssatzung der AWRM gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen die AWRM Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG bzw. nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.
 - (7) Die Gemeinden und der Landkreis unterstützen die AWRM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen der AWRM die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter), oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Besitzerin oder der Besitzer oder die Erzeugerin oder der Erzeuger gegenüber der AWRM schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden. Anträge auf Eigenverwertung müssen bei der AWRM schriftlich gestellt werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen,
 2. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

- d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
- a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen mit Felgen,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - f) Klärschlämme und Industrieschlämme
 - g) kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe (Carbonfasern)
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

- (4) Darüber hinaus kann die AWRM mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der AWRM zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist (solange diese Übertragung fort gilt) und für jeden Anlieferer.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

- (1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 GewAbfV).
- (1b) **Hausmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll:**
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen große mineralische Gegenstände (z. B. Waschbecken, Mauersteine) sowie Metallteile (Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Abs. 10) und Altreifen.
- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
z.B. Altglas, Weißblech, Aluminium, Altpapier, Kartonagen, Styropor, Altmetall, Altreifen, Kork, Altholz, Kunststoffe.

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 4, die in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle:
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen
- (7a) Landschaftspflegeabfälle:
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
Üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Altmetall:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen. Zum Altmetall zählen insbesondere Kohleherde, Fahrräder, Felgen ohne Reifen, Heizkörper, Öfen, Metallteile von Maschinen und ähnliche Metallteile, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial
- (12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Als vermischter Bauschutt gelten alle übrigen aus Abbruch- und Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und nur in geringfügigen Mengen andere Bestandteile, wie z.B. Holz-, Kunststoff- und Metallteile, aufweisen.
- (14) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) Asbesthaltige Abfälle:
Abfälle aus festgebundenem Asbest mit einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m³, wie er üblicherweise beim Abbruch von Gebäuden und Außenfassaden anfällt (z.B. Asbestzementplatten).
- (16) Dämmmaterial:
Dämmstoffe aus Bautätigkeiten, die nicht thermisch behandelt (verbrannt) werden können, wie z.B. Glas- und Steinwolle.
- (17) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (18) Verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt sind Abfälle, die bei Tiefbauarbeiten, Umbau-, Bau- oder Abbruchmaßnahmen anfallen und wegen (geringfügigen) Verunreinigungen mit organischen oder anorganischen Schadstoffen nur nach Prüfung im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden auf einer Mülldeponie beseitigt werden können.
- (19) Schlämme (Klärschlämme) sind Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Reinigung von Abwasserkanälen anfallen, einschließlich Sandfang und Rechengut. Schlämme sind auch pastöse Rückstände aus Produktionsanlagen.
- (20) Gießerei-Rückstände sind feste mineralische Abfälle aus Eisen- und Stahlgießereien, z.B. Sande und Schlacken (soweit nicht verwertbar).
- (21) Sortierreste sind Abfälle zur Beseitigung, die beim ordnungsgemäßen Betrieb einer Sortieranlage anfallen. Geltende Pflichten zur Getrennthaltung von Abfällen bleiben dadurch unberührt.
- (22) Alttextilien sind noch tragfähige oder gebrauchte Kleidungsstücke sowie Schuhe und nicht verunreinigte Haushaltstextilien.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, in der von der AWRM geforderten Form. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die AWRM kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (4) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die der AWRM nicht zur Verwertung überlassen werden, hat die Erzeugerin und der Erzeuger und die Besitzerin und der Besitzer der Abfälle auf Verlangen der AWRM die Art der Verwertung und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Verwertung nachzuweisen.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der AWRM zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die AWRM oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, §19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die AWRM einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Sowohl bei mobilen als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Behälter bei der AWRM schriftlich nach Maßgabe von § 12 anzufordern. Die Verpflichtung der AWRM zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach Eingang der Anforderung. Im Einzelfall kann die AWRM auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die 2-Wochen-Frist nach Satz 2 verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen, nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der AWRM spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der AWRM selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lässt und der üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Die AWRM kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.
- (7) In den Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1 dürfen nur Bioabfälle (§ 9 Abs. 1) bereitgestellt werden. Bioabfall darf nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien, selbst wenn diese als biologisch abbaubar deklariert sind, in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (Braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z. B.: organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz. Eine Biotonne muss nur dann vorhanden sein, wenn die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder -besitzerinnen und -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte und Wiederverwertungsstationen) zu transportieren und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

z. B. Altpapier, Altglas, Kartonagen, Kunststoffe, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Altmetall, Alttextilien.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der AWRM bekannt gegeben.

- (3) Altpapier und Kartonagen können wahlweise zu den stationären Sammelstellen nach Abs. 2 (Bringsystem) verbracht oder über die Blaue Altpapiertonne (Holsystem) bereitgestellt werden.
- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind in der Wertstofftonne (Gelbe Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z.B. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff und Styropor.²
- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
 - a) Garten- und Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung/Baumschnittabfuhr gebündelt bereitgestellt werden,
 - b) Holzabfälle (Altholz) nur auf die Wiederverwertungsstationen auf den Deponien gebracht werden,
 - c) Altreifen (ohne Felgen) in die dafür bereitgestellten Container auf den Wiederverwertungsstationen gebracht werden,
 - d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff und Styropor zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe und Wiederverwertungsstationen) gebracht werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die AWRM gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.
- (2) Batterien und Akkumulatoren sollen bei den Verkaufsstellen und Rücknahmesystemen des Handels abgegeben werden. Alternativ ist eine Abgabe an den von der AWRM bekannt gegebenen Sammelstellen möglich.
- (3) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind an dem vom Entsorgungsunternehmen bekannt gegebenen Termin so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

² Hinweis für die Abfallbesitzerinnen und -besitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes werden über die vom Umweltministerium Baden-Württemberg festgestellten Dualen Systeme entsorgt.

- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu den dafür bestimmten Recyclinghöfen/Wiederverwertungsstationen anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen. Insbesondere sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.

Kleinteile können nur zu den stationären Sammelstellen nach § 9 Abs. 2 gebracht werden, für die Großgeräte wird nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 außerdem eine Sonderabfuhr auf Abruf durchgeführt.

§ 11

Restmüllabfuhr, getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 10), können von Endnutzerinnen und –nutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei der von der AWRM eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs.1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der AWRM bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle:
Müllnormeimer mit 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Biotonne);
 2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) sowie für gewerbliche Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5):
Müllnormeimer mit 60 / 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Abfallbehälter) sowie Umleer-Abfallgroßbehälter mit 770 / 1.100 Liter Füllraum;
 3. für Altpapier und Kartonagen:
Müllnormeimer mit 240 Liter und Umleer-Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Blaue Altpapiertonne);
 4. in Sonderfällen Abfallsäcke (Abs. 6 / § 13 Abs. 4);
 5. für Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle darüber hinaus 2.500-Liter- und 4.500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter.

6. für die in § 9 Abs. 4 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 240 Liter Füllraum (Wertstofftonne);
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden mit Ausnahme der Abfallsäcke (Abs. 1 Nr. 4) und der Wertstofftonne (Abs. 1 Nr. 6) von der AWRM zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der AWRM. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die AWRM genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei der von der AWRM genannten Rückgabestelle zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallgefäßes vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die AWRM zugestimmt hat. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen. Sie sind an den Haushalt / die Betriebs- bzw. Arbeitsstätte gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter (Abs. 1 Nr. 2) und Biotonnen (Abs. 1 Nr. 1) mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen. Diese sind deutlich sichtbar auf dem Deckel der Abfallgefäße anzubringen. Bei Fehlen, Unkenntlichkeit oder Ungültigkeit der Gebührenmarke(n) werden die Abfallgefäße nicht geleert. Bei den 770-Liter-, 1.100-Liter-, 2.500-Liter- und 4.500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehältern haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zum Zwecke einer eindeutigen Kennzeichnung das Aufbringen einer Kennzeichnungsmarke zu dulden.
- (3) Für jeden privaten Haushalt muss mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem für den Haushalt vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise in dem Haushalt anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 2 zu überlassen sind, bestimmt die AWRM das vorzuhaltende Behältervolumen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder angrenzenden Grundstücken befinden, können gemeinsam Abfallgefäße nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 nutzen.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2, mindestens aber ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2, zu nutzen. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Abs. 1 Nr. 2 zu überlassen sind, bestimmt die AWRM das vorzuhaltende Behältervolumen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5) anfallen, ist zusätzlich zu dem(n) für Hausmüll erforderlichen Abfallbehälter(n) ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 für gewerbliche Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle je nach Bedarf von 60 / 80 / 120 / 240 / 770 / 1.100 Liter Füllraum oder ein Umleer-Abfallgroßbehälter nach Abs. 1 Nr. 5 mit 2.500 Liter oder 4.500 Liter bereitzustellen

Auf Antrag kann die AWRM von dieser Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern befreien. Wird der Gewerbeabfall oder der hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfall über die öffentliche Müllabfuhr entsorgt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Pflicht zur Hausmüllveranlagung erfolgen und die gemeinsame Bereitstellung von Haus- und Gewerbeabfall gestattet werden.

- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der AWRM beauftragten Verkaufsstellen gekauft werden können. Die AWRM gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll und Bioabfälle zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Die Abfallsäcke für Hausmüll und Biomüll sind ausschließlich für die Abfallentsorgung im Holsystem zu verwenden. Eine Anlieferung der Abfallsäcke auf den Anlagen der AWRM ist nicht gestattet.
- (7) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, kann auf Antrag die Teilnahme an der getrennten Altpapier- und Bioabfallsammlung gestattet werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung. Altpapier, Kartonagen und Bioabfälle müssen nach Art und Menge den in Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar sein.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

(1) Der Inhalt der Abfallgefäße mit 60 / 80 Liter Füllraum wird wahlweise 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgefäße mit 120 / 240 Liter Füllraum wird 2-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgroßbehälter mit 770 / 1.100 Liter Füllraum wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich, der Inhalt der Biotonne (§ 9 Abs. 1) 2-wöchentlich (von Mitte Mai bis Ende Oktober wöchentlich) eingesammelt. Der Inhalt der Blauen Altpapier- und Bioabfalltonne (§ 9 Abs. 3) wird 4-wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der AWRM bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Gewerbliche Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle können in Umleer-Abfallgroßbehältern mit 770 Liter und 1.100 Liter oder mit 2.500 Liter und 4.500 Liter außerdem auf Abruf abgefahren werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr³ mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und zu Fuß gehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die AWRM kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

³ Für den Betrieb der Müllfahrzeuge gelten die Betriebsregelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV).

- (3) Umleer-Abfallgroßbehälter mit 770 / 1.100 / 2.500 / 4.500 Liter Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die AWRM kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Ist die Benutzung von Abfallbehältern nicht zumutbar, können Abfallsäcke verwendet werden.
- (5) Die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 zugelassenen Abfallgefäße dürfen folgende maximale Füllgewichte zur Abfuhr nicht übersteigen:

60-Liter-Abfallbehälter	40 kg
80-Liter-Abfallbehälter	50 kg
120-Liter-Abfallbehälter	60 kg
240-Liter-Abfallbehälter	100 kg
770-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	250 kg
1.100-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	400 kg
2.500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	600 kg
4.500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	800 kg

Wird festgestellt, dass das maximale Füllgewicht überschritten ist, muss der Gebührenschuldner für zusätzlich entstehende Kosten bei der Abfuhr aufkommen.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Folgende Abfälle werden getrennt von anderen Abfällen maximal zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt:
1. Sperrmüll
 2. Altmetall (ausgenommen Kleinteile), Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Elektro- und Elektronik-Kleingeräte)

Die Einsammlung der in Nr. 1 bis 2 genannten Abfälle erfolgt aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung gewährleistet ist.

Die Abrufe nach Nr. 1 können entweder mit Anforderungskarten, die bei einer Verkaufsstelle erhältlich sind oder online über die Homepage der AWRM angefordert werden.

Die Abrufe nach Nr. 2 können entweder mit Anforderungskarten, die den Haushalten von der AWRM zur Verfügung gestellt werden oder online über die Homepage der AWRM gebührenfrei angefordert werden.

Pro Haushalt und Jahr können jeweils maximal zwei Anforderungskarten oder alternativ Online-Anforderungen in Anspruch genommen werden. Pro Anforderung können Abfälle mit einem Gesamtvolumen bis max. 2 m³ entsorgt werden. Entsprechendes gilt für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

- (2) Mit den Anforderungskarten für Sperrmüll kann neben der Abfuhr nach Abs. 1 Nr. 1 auch die Direktanlieferung des Sperrmülls auf den Abfallentsorgungsanlagen der AWRM erfolgen.
- (3) Altmetall, Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte können kostenlos auf den Abfallentsorgungsanlagen der AWRM abgegeben werden.
- (4) Unabhängig von der Sperrmüllabfuhr nach Abs. 1 Nr. 1 können jährlich maximal zwei Expressabfahrten von Sperrmüll angefordert werden. Diese Expressabfuhr erfolgt innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach Eingang der Anforderungskarte bzw. Online-Anforderung bei der AWRM.
- (5) Unabhängig von der Abfuhr von Altmetall, Haushaltskühlgeräten und sonstigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Abs. 1 Nr. 2 können jährlich maximal zwei Expressabfahrten für diese Gegenstände angefordert werden. Diese Expressabfuhr erfolgt innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach Eingang der Anforderungskarte bzw. Online-Anforderung bei der AWRM.
- (6) Grünabfälle werden von der AWRM zweimal im Jahr zu rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Weihnachtsbäume werden ebenfalls gesondert abgefahren.

- (7) Sperrmüll, Altmetall, Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Grünabfälle müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden und werden nur bis zu einem Gesamtvolumen/Gesamtmenge von ca. 2 m³ pro Haushalt abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Breite von 1,5 m und eine Länge von 2,30 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Soweit diese Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 5 Abs. 4) stammen, sind die Anlieferungen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- (8) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Altmetalls, der Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte die Vorschrift des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die AWRM im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der AWRM nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die AWRM oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der AWRM über. Werden Abfälle durch die Besitzerin oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der AWRM gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der AWRM über. Die AWRM ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die AWRM keine Verantwortung.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die AWRM betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Städten und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die einzelnen Einzugsbereiche und die Anlieferungszeiten, wird jeweils bekannt gegeben.
- (2) Die AWRM ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung oder der Wiederverwertung, Sortierung und Aufarbeitung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die die AWRM keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Städten und Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die AWRM gibt den Betroffenen im Einzelfall abweichende Zuteilungen rechtzeitig bekannt.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die AWRM unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den von der AWRM dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der AWRM betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der AWRM zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) vorsortiert, sortenrein und von Abfällen getrennt zu bringen. Die AWRM informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch die AWRM ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. vermischter Bauschutt
 2. Baustellenabfälle
 3. Altholz
- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) der AWRM zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 19 a Befreiungen

- (1) Die AWRM kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Benutzungsordnung

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere deren Einzugsbereiche, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anordnungen der Bediensteten der AWRM und des Betriebspersonals der Deponien Folge zu leisten.

§ 21 Wiederverwertung

- (1) Die AWRM legt in der Benutzungsordnung fest, dass die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen oder einer sonstigen Anlage getrennt angeliefert werden müssen.
- (2) Größere Mengen wiederverwertbarer Stoffe (§ 9 Abs. 2 und 5) werden bei den Wiederverwertungsstationen nur dann angenommen, wenn
- a) dadurch die Entsorgungsfunktion der Wiederverwertungsstation nicht beeinträchtigt wird und

- b) keine anderweitige Recyclingmöglichkeit besteht. Über Recyclingmöglichkeiten gibt die AWRM Auskunft.
- (3) Die Städte und Gemeinden unterstützen die AWRM bei ihren Bemühungen zur Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 22 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die AWRM erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Dazu wird von jedem Haushalt eine Jahresgebühr erhoben. Außerdem ist jeder Haushalt verpflichtet, die erforderliche(n) Gebührenmarke(n) für einen oder mehrere Abfallbehälter zu erwerben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 23 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin/des Gebührensuldners oder der Gebührensuldnerinnen und -schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 25 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der oder die Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder -schuldner.
- (4) Soweit die AWRM die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese Gebühr. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 24
Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die die AWRM einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 1a), Hausmüll (§ 5 Abs. 1b), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8), Altmetall (§ 5 Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 10), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), setzen sich zusammen aus der Jahresgebühr und der/den erforderlichen Gebührenmarke(n), die der Haushalt nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 bereitgestellten Gefäße zu erwerben hat sowie der Gebühr für die Anforderungskarten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 4 und § 14 Abs. 5.

Grundsätzlich erfolgt die Gebührenveranlagung für den Hauptwohnsitz sowie für den Nebenwohnsitz. Liegen Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz im Rems-Murr-Kreis, kann auf Antrag eine Befreiung von der doppelten Gebührenveranlagung und die Festsetzung lediglich der höheren Gebühr beantragt werden.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieterinnen und Untermieter sowie Wohnheimbewohnerinnen und -bewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Berechtigten und Verpflichteten werden zunächst mit einer Jahresgebühr veranlagt. Diese beträgt jährlich für Haushalte mit

1 Person	81,00 EUR
2 und 3 Personen	89,00 EUR
4 und mehr Personen	92,00 EUR

- (3) Die zusätzlichen Gebühren betragen jährlich je Abfallbehälter mit

a) 60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	47,00 EUR
b) 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	23,00 EUR
c) 80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	62,00 EUR
d) 80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	31,00 EUR
e) 120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	93,00 EUR
f) 240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	186,00 EUR

Die Gebühr für die Benutzung der von der AWRM zugelassenen Abfallsäcke für Hausmüll (§ 12 Abs. 6) beträgt je Sack mit

- | | | |
|----|-------------------|----------|
| a) | 70 Liter Füllraum | 4,40 EUR |
| b) | 35 Liter Füllraum | 2,20 EUR |

Die Benutzungsgebühren für die Abfallbehälter werden durch den Kauf der Gebührenmarke abgegolten. Die Gebührenschuldnerin oder -schuldner erhält eine Jahresgebührenmarke zur Kennzeichnung des Abfallbehälters. In den Fällen des § 13 Abs. 4 Satz 2 wird die Gebührenmarke auf Antrag in eine entsprechende Anzahl von Abfallsäcken umgetauscht.

Die erforderliche(n) Gebührenmarke(n) muss/müssen innerhalb der von der AWRM bestimmten Frist bei einer Verkaufsstelle oder online über die Homepage der AWRM erworben werden. Bei Haushalten, die jeweils nach dem 1. Januar zu- oder umziehen, muss die Gebührenmarke spätestens 1 Monat nach An- oder Ummeldung beim Einwohnermeldeamt bei einer Verkaufsstelle oder online über die Homepage der AWRM erworben werden. Der Quittungsabschnitt der Gebührenmarke ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

- (4) Für mehrere Haushalte in größeren Wohneinheiten können größere Gefäße (770-Liter- bzw. 1.100-Liter-Container) beschafft werden. Voraussetzung ist, dass alle Haushalte der Wohnanlage einbezogen werden und eine Verwalterin oder ein Verwalter oder eine Person vorhanden ist, der bzw. die zur Zahlung der volumenabhängigen Abfallwirtschaftsgebühr für die gesamte Wohnanlage berechtigt und verpflichtet ist.

Bei der Benutzung von Abfallgroßbehältern mit 770 Liter bzw. 1.100 Liter Füllraum betragen die Benutzungsgebühren zusätzlich zur Jahresgebühr pro Haushalt nach § 24 Abs. 2 jährlich je Umleer-Abfallgroßbehälter

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1) | mit 770 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung | 597,00 EUR |
| | mit 770 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung | 1.194,00 EUR |
| 2) | mit 1.100 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung | 853,00 EUR |
| | mit 1.100 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung | 1.705,00 EUR |

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden, soweit die Abfälle über 60-Liter-, 80-Liter-, 120-Liter- und 240-Liter-Abfallbehälter bereitgestellt werden, als Jahresgebühr (92,00 EUR) je Betriebs- bzw. Arbeitsstätte und als Behältergebühr (nach dem Volumen und der Anzahl der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter nach Abs. 3) erhoben.

Bei Bereitstellung eines Gesamtvolumens von mehr als 240 Liter wird das über 240 Liter hinausgehende Volumen, zusätzlich zu den Gebühren nach Satz 1, behälterbezogen abgerechnet. Folgende Gebühren werden, neben den Gebühren nach Abs. 3 (Gebührenmarke) als ergänzende Behältergebühr erhoben:

a)	60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	21,00 EUR
b)	60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	10,00 EUR
c)	80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	28,00 EUR
d)	80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	14,00 EUR
e)	120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	41,00 EUR
f)	240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	83,00 EUR

- (6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden bei 770-Liter- und 1.100-Liter-Behältern nach Volumen und Anzahl bemessen.

Sie betragen jährlich je Umleer-Abfallgroßbehälter

1)	mit 770 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	862,00 EUR
	mit 770 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung	1.725,00 EUR
2)	mit 1.100 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	1.232,00 EUR
	mit 1.100 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung	2.464,00 EUR

Bei einem Wechsel von der wöchentlichen bzw. 2-wöchentlichen Leerung des Behälters zur Leerung auf Abruf kann auf Antrag der Gebührenberechnung für den begonnenen Kalendermonat die Gebühr für die Abrufleerung(en) zu Grunde gelegt werden (Abs. 7 Nr. 1 und 2). Der Antrag muss zeitgleich mit dem Antrag auf Umstellung des Abfuhrhythmus gestellt werden. Ist der Zeitraum der in Anspruch genommenen wöchentlichen bzw. 2-wöchentlichen Leerungen so kurz, dass dieser nicht in einen Veranlagungszeitraum fällt, werden die erfolgten Leerungen nach Abs. 7 berechnet.

- (7) Für die Umleer-Abfallgroßbehälter mit 770 Liter, 1.100 Liter, 2.500 Liter und 4.500 Liter kann außerdem die Leerung auf Abruf angefordert werden. Die Gebühren werden nach Volumen und der Anzahl der Leerungen bemessen. Die Gebühr beträgt pro Leerung von Behältern mit:

1)	770 Liter Füllraum	pro Leerung	33,00 EUR
2)	1.100 Liter Füllraum	pro Leerung	47,00 EUR
3)	2.500 Liter Füllraum	pro Leerung	108,00 EUR
4)	4.500 Liter Füllraum	pro Leerung	194,00 EUR

Pro Kalendervierteljahr wird für jeden angemeldeten Behälter, unabhängig von einer Leerungsanforderung, die Gebühr für mindestens eine Leerung berechnet.

(8) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 zusätzlich Gebühren nach Abs. 5 erhoben. Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige, die ihre Tätigkeit ausschließlich innerhalb der Wohnräume ausüben oder mit nur untergeordnetem Abfallanfall, können auf Antrag von der Gebühr nach Abs. 5 befreit werden.

(9) Die Gebühr (Gebührenmarke) für die Biotonne beträgt jährlich je Biotonne mit:

a)	80 Liter Füllraum	26,00 EUR
b)	120 Liter Füllraum	39,00 EUR
c)	240 Liter Füllraum	78,00 EUR

Die Gebühr für die Benutzung der von der AWRM zugelassenen Bioabfallsäcke (§ 12 Abs. 6) beträgt je Sack 2,80 EUR

Biotonnen mit verunreinigtem Bioabfall werden nicht entleert. Die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder Abfallbesitzerinnen und -besitzer können Banderolen zur Leerung der Biotonne im Rahmen der Hausmüllabfuhr erwerben.

Die Gebühr für die Entleerung des Behälters mit Banderole entsteht bei deren Erwerb und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr beträgt je Leerung und Banderole bei Biotonnen mit:

a)	80 Liter Füllraum	10,00 EUR
b)	120 Liter Füllraum	14,00 EUR
c)	240 Liter Füllraum	25,00 EUR

- (10) 1. Die Gebühr für eine Anforderungskarte zur Abfuhr von Sperrmüll nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 22,00 EUR
2. Die Gebühr für eine Anforderungskarte, die zu einer Expressabfuhr von Sperrmüll nach § 14 Abs. 4 berechtigt, beträgt 44,00 EUR
3. Die Gebühr für eine Anforderungskarte, die zu einer Expressabfuhr von Altmetall, Haushaltskühlgeräten und sonstigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 14 Abs. 5 berechtigt, beträgt 44,00 EUR

- (11) Sämtliche Gebührenmarken, Abfallsäcke, Anforderungskarten für Sperrmüll, Anforderungskarten für die Expressabfuhr von Altmetall, Haushaltskühlgeräten und sonstigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Banderolen werden von der AWRM oder von ihr beauftragten Dritten verkauft. Die Verkaufsstellen werden von der AWRM festgelegt und bekannt gemacht. Die AWRM beauftragt die Verkaufsstellen, Gebühren nach Abs. 3, Abs. 9 und Abs. 10 entgegenzunehmen und an die AWRM abzuführen sowie Nachweise darüber für die AWRM zu führen.

§ 25

Benutzungsgebühren auf den Abfallentsorgungsanlagen oder Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Anlieferungen bis zu einem Gewicht von maximal 100 kg | 22,00 EUR |
| (2) | Anlieferungen bis zu einem Gewicht von maximal 200 kg
(Fahrzeuge mit Anlieferungen über 200 kg werden verwogen) | 44,00 EUR |
| (3) | Anlieferungen mineralischer Abfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Waschbecken, Tongefäße usw. bis max. 100 kg | 5,00 EUR |
| (4) | Anlieferungen mineralischer Abfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Waschbecken, Tongefäße usw. bis max. 200 kg
(Anlieferungen über 200 kg werden verwogen) | 10,00 EUR |
| (5) | Für die Anlieferung von kompostierfähigen Grünabfällen aus privaten Haushaltungen gelten folgende Gebühren: | |
| | PKW, PKW-Kombi, Anhänger und sonstige Fahrzeuge bis 2 m ³
(PKW-Anhänger und sonstige Fahrzeuge über 2 m ³ werden verwogen) | frei |
| (6) | Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die verwogen werden, beträgt die Gebühr pro Tonne: | |
| a) | <u>Bauschutt, Abbruch, Straßenaufbruch Altholz</u> | 38,00 EUR |
| b) | <u>Gewerbe- und Industrieabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Baustellenabfälle usw.</u>
bei Anlieferung auf Entsorgungsanlagen | 375,00 EUR |
| c) | <u>Dämmmaterial</u> | 558,00 EUR |
| d) | <u>Asbesthaltige Abfälle</u> | 263,00 EUR |
| e) | <u>Gewerbe- und Industrieabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Baustellenabfälle usw.</u>
bei Anlieferung im RMHKW Stuttgart-Münster | 362,00 EUR |

f) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen 70,00 EUR

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach 20 kg-Wiegeschritten.

- (7) Für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen gelten folgende Gebührensätze
- | | |
|--|-----------|
| a) pro PKW- / Motorrad-Reifen | 2,50 EUR |
| b) pro LKW-Reifen | 13,00 EUR |
| c) pro Reifen mit Durchmesser > 1,40 m | 23,00 EUR |
- (8) Sollte die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordern, sind die anfallenden Mehrkosten zu erstatten.
- (9) Bei der Anfuhr von verschiedenen Müllarten bei einem Transportvorfall wird insgesamt die Gebühr nach der höchsten enthaltenen Gebührenart berechnet.
- (10) Anlieferungen von Abfällen, die in den Städten und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises bei Naherholungseinrichtungen und auf Straßenrastplätzen anfallen, sind gebührenfrei. Dazu zählen nicht Abfälle aus Freibädern sowie Bauschutt und Erdaushub. Die Gebührenbefreiung gilt auch für die Anlieferung von Abfällen, die bei Landschafts- und Gewässersäuberungsaktionen eingesammelt werden.
- (11) Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen können insbesondere für die Anlieferung von geeignetem Erdmaterial (wie z.B. Humus zur Abdeckung der Mülleinbafläche, zu Dammerhöhungen und Rekultivierungen oder Lehm zum Abdichten der Deponiesohlen usw.) von der AWRM erteilt werden, wenn ein dringender Bedarf nach diesen Materialien besteht.
- (12) Die Anlieferung von sortenreinen Abfällen zur Verwertung (z.B. Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Kunststoffe, Grünabfälle (Abs. 4 bleibt unberührt), Textilien usw.) ist gebührenfrei. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (13) Die Anlieferung von schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen bei den in § 10 Abs. 1 genannten Einrichtungen ist gebührenfrei.
- (14) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (15) Anlieferungen, die das Gewicht nach Abs.1 bis 2 bzw. das Volumen nach Abs. 3 überschreiten, werden verwogen und verrechnet.

§ 26
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis, das zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach § 24 führt, beginnt mit der Bereitstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4. Im Übrigen beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (2) Die Jahresgebühr nach § 24 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 und die Gebühren nach § 24 Abs. 6 und Abs. 7 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren nach § 24 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 entstehen jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschild bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Die Gebühren nach § 24 Abs. 7 entstehen mit der Leerung des Umleer-Abfallgroßbehälters. Wird keine Leerung auf Abruf angefordert, so entsteht die Gebührenschild nach § 24 Abs. 7 nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Behältergebühren nach § 24 Abs. 3, 5 und 9 sind durch den Erwerb von Gebührenmarken zu entrichten, die auf den Deckel des Abfallbehälters zu kleben sind. Sie entstehen jeweils am 1. Januar und sind beim Erwerb der Gebührenmarken sofort zur Zahlung fällig. Werden zusätzliche Gebührenmarken nach dem 1. Januar erworben oder beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 im Laufe des Jahres, wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühr nach § 24 Abs. 3 und 9 erhoben. Die Gebühren für die Anforderungskarten für Sperrmüll und die Expressabfuhr von Altmetall, Haushaltskühlgeräten und sonstigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 24 Abs. 10 entstehen mit dem Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren nach § 25 Abs. 1 bis 6 werden bei Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen zur Zahlung fällig. Gebühren bis zu 50,00 EUR im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren eine Woche nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (6) Die AWRM beauftragt den Rems-Murr-Kreis Gebühren entgegenzunehmen und an die AWRM abzuführen, Nachweise darüber für die AWRM zu führen sowie die erforderlichen Daten unter Einhaltung der DSGVO zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der AWRM mitzuteilen.

§ 27

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 schriftlich bei der AWRM abgemeldet hat. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (3) Zur teilweisen Rückerstattung der Gebührenmarke nach § 24 Abs. 3, 5 und 9 sind die abgelöste Gebührenmarke und der dazugehörige Quittungsabschnitt vorzulegen. Die Rückerstattung der Gebührenmarke erfolgt erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. (entfallen)
 2. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der AWRM zur Entsorgung überlassen werden;

3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der AWRM entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6.
 - a) als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 24 Abs. 3 und 5 keine Gebührenmarke bis zu dem in § 24 Abs. 3 genannten Zeitpunkt erwirbt;
 - b) als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt;
8. als Verpflichtete oder Verpflichteter die von der AWRM bereitgestellten Biotonnen für andere Zwecke als in § 12 Abs. 7 Satz 2 bis 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 festgelegt, benutzt oder diese mit anderen als den in § 9 Abs. 1 genannten Abfällen befüllt;
9. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
10. (entfallen)
11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der AWRM ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
12. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der AWRM vom 19.11.2021 außer Kraft.

Waiblingen, den 17.11.2023

Marcus Siegel

Vorstandsvorsitzender

Dr. Lutz Bühle

Vorstand Technik

Anika Fritz

Vorständin Kommunikation und
Unternehmensentwicklung

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde, ebenso nicht, wenn der Landrat den Beschlüssen widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.